

Satzung des Gymnasial-Turn-Ruder-Vereins Neuwied 1882 e. V.

Präambel

Der Gymnasial-Turn-Ruder-Verein Neuwied 1882 e. V. führt die Tradition und die Zwecke des „Alte Herren-Verbandes des Gymnasial-Turn-Ruder-Vereins Neuwied v. 1882 e. V.“ und seiner Ruderriege fort, insbesondere durch den Zusammenhalt seiner Mitglieder mit dem am Werner-Heisenberg-Gymnasium Neuwied bestehenden Schülerruderverein. Hierzu gibt sich der AH-Verband nachfolgende neue Satzung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Gymnasial-Turn-Ruder-Verein Neuwied 1882 e. V.“ (GTRVN 1882 e. V.) Er hat seinen Sitz in Neuwied und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach § 52, Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung sportlicher Betätigung,
- Förderung der Sport treibenden Jugend,
- Unterhalt des im Eigentum des Vereins stehenden Bootshauses,
- Beschaffung und Pflege eines geeigneten Bootsparks und weiterer Sportgeräte,
- Bereitstellung notwendiger Fahrzeuge,
- Pflege sportlicher Kameradschaft und Geselligkeit.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes und des Landessportbundes Rheinland-Pfalz und seiner Gliederungen. Der GTRVN 1882 e.V. unterwirft sich durch seine Mitgliedschaft im DRV den Beschlüssen der DRV-Organen sowie den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des DRV, des DOSB sowie der FISA.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsflagge

Die Vereinsflagge zeigt waagrecht die Farben rot-weiß-grün. Im weißen Feld stehen die schwarzen Buchstaben GTRVN.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet

werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Verein besteht aus

- aktiven erwachsenen Mitgliedern,
- aktiven jugendlichen Mitgliedern,
- Fördermitgliedern

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderhalbjahres.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied nachhaltig gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Das Ausschlussverfahren beinhaltet folgende Schritte:

- Antrag des Vorstandes oder von 10 stimmberechtigten Mitgliedern
- Bekanntgabe des Ausschlussgrundes gegenüber dem Betroffenen und Aufforderung zur Stellungnahme binnen zwei Wochen
- Entscheidung der Antragsteller über die Aufrechterhaltung des Antrages nach Erörterung der Stellungnahme des Betroffenen
- Information an den Betroffenen
- Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung unter Namensnennung des Betroffenen
- Beschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag gemäß Beitragsordnung. Daneben können Aufnahmegebühren und Umlagen erhoben werden. Über eine Beitragsermäßigung bzw. eine Beitragsbefreiung in besonderen Fällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss diese einberufen, wenn sie ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagessordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form: Bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse kann die Einladung per E-Mail erfolgen.

Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- Beschlussfassung über die Erhebung von Aufnahmegebühren und Umlagen
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren.
Wiederwahl ist zwei Mal möglich
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, stimmberechtigt nur volljährige Mitglieder sowie der 1. und der 2. Jugendwart. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung soll bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die vorliegenden Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über die Zulassung dieser Anträge sowie über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Änderung der Satzung müssen in ihrem Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Das Ergebnis der Versammlung ist zu protokollieren und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden Sport
- dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen/Verwaltung

Diese Personen bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinschaftlich berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Zum geschäftsführenden Vorstand kann jedes stimmberechtigte Mitglied gewählt werden, das mindestens 2 Jahre dem Verein angehört.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- der 1. Ruderwart, der 2. Ruderwart
- der 1. Bootswart, der 2. Bootswart
- der Kassenwart
- der 1. Schriftwart, der 2. Schriftwart, verantwortlich für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- der 1. Hauswart, der 2. Hauswart
- der 1. Jugendwart, der 2. Jugendwart
- die Leiter weiterer Sportabteilungen

Die Funktionen des erweiterten Vorstandes können mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes in Personalunion ausgeübt werden.

Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes und der Leiter der weiteren Sportabteilungen werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der erweiterte Vorstand kann Mitglieder mit Zuständigkeiten für bestimmte Aufgabengebiete benennen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung jeweils einen Vertreter bestellen. Dieser wird in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit zur Wahl gestellt.

Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf einzelne Ordnungen, z. B. Ruderordnung etc. erlassen. Diese sind für alle Mitglieder bindend.

Der Vorstand ist berechtigt, die Erstattung von Aufwendungsersatz zu beschließen.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

Basierend auf getroffenen Vorstandsbeschlüssen kann ein Mitglied des erweiterten Vorstands mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands den Verein rechtswirksam in seinem Aufgabengebiet nach außen vertreten.

§ 10 Abteilungen

Mitglieder können sich zur Ausübung weiterer Sportarten zu Abteilungen zusammenschließen. Über deren Einrichtung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung, die Aufgaben, Zuständigkeiten, Kompetenzen und Abstimmungsprozedere regelt. Die Abteilungen wählen einen Abteilungsleiter.

§ 11 Jugend des Vereins

Die Jugendabteilung besteht aus

- den Mitgliedern des GTRVN 1882 e.V. bis einschließlich zum 21. Lebensjahr
- den Mitgliedern des Schülerrudervereins „Gymnasial-Turn-Ruder-Verein Neuwied 1882“

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzungen und der Ordnungen des Vereins selbstständig.

Der Schülerruderverein „Gymnasial-Turn-Ruder-Verein Neuwied 1882“ besteht aus den Mitgliedern des GTRVN 1882 e. V., die Schüler des Werner-Heisenberg-Gymnasiums in Neuwied sind.

Organe der Jugendabteilung sind

- die Jugendversammlung
- der 1. Jugendwart, der 2. Jugendwart

Eine Jugendversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung, die das 10. Lebensjahr vollendet haben.

Die Jugendversammlung wählt den ersten und zweiten Jugendwart. Diese müssen Mitglieder des GTRVN 1882 e. V. sein. Sie sollen mindestens 15 Jahre und höchstens 25 Jahre alt sein.

Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird von der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und bedarf der Genehmigung durch den erweiterten Vorstand des GTRVN 1882 e. V.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 80% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter werden bei Auflösung des Vereins als Liquidatoren bestellt.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des GTRVN 1882 e.V. an die Stadt Neuwied zwecks Verwendung für die Förderung des Sports gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO.

§ 13 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 05.07.2009 beschlossen. Sie ist durch Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 14.03.2015 in den §§ 8, 9, 11 und 13, vom 23.04.2016 in den §§ 2, 5, 8, 9, 12 und 13 und vom 13.04.2024 in den §§ 5, 6, 9 und 13 geändert worden.

Neuwied, den 13. April 2024